

GARTENORDNUNG

Bestandteil des geschlossenen Nutzungsvertrages

**Bauverein
Rüstringen**
Alles im grünen Bereich.

Diese Gartenordnung wurde von der Vertreterversammlung am 23.06.2017 beschlossen.

1. Grundsätzliches

Die Hausgärten sind ein wichtiger Bestandteil der denkmalgeschützten Gartenstadt Siebethsburg. Sie dienen der Erholung, Entspannung und tragen zum Erhalt einer gesunden Umwelt bei. Diese Gartenordnung versteht sich als Leitfaden für die Nutzung, die Pflege sowie für Veränderungen im Garten und soll ein gepflegtes Gesamterscheinungsbild der Anlagen gewährleisten.

2. Gartennutzung

Die Freiheit jedes Nutzers zur Gestaltung und Nutzung seines Gartens findet ihre Grenzen in der Rücksichtnahme auf Nachbarn und Anlieger. Dies gilt insbesondere für das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und sonstigen Gewächsen, damit jederzeit gewährleistet ist, dass überwachsende Äste, Schattenbildung oder Laubabfall nicht zu einer Beeinträchtigung anderer führen. Lärm- und Geruchsbelästigungen vermeiden Sie bitte ebenfalls. Das Grillen im Freien ist bis maximal 22:00 Uhr zeitlich begrenzt. Beachten Sie die danach folgende Ruhezeit.

2.1. Hecken/Zäune/Tore

Hecken, Zäune und Gartentore dürfen nicht höher als 100 cm (Hartholzschnitt 80 cm) sein.

In dem für Windschutzanlagen/Sitzecken festgelegten Bereich kann die Hecke bis auf 180 cm (Hartholzschnitt 160 cm) hochgezogen werden.

Beschränken Sie die Heckenbreite auf das für die Standfestigkeit der Hecke erforderliche Maß. Für die Heckenpflanzung dürfen Sie nur immergrünen Liguster verwenden. Eine Entfernung vorhandener Hecken können Sie mit schriftlicher Genehmigung vornehmen.

Verwenden Sie ausschließlich Zäune und/oder Tore in Naturfarbe bzw. brauner oder grüner Farbe. Beachten Sie die für Vögel geltende Schon- und Brutzeit für den rechtzeitigen Heckenschnitt sowie für den regelmäßigen Zaunanstrich.

Für den Heckenschnitt gilt: Schneiden Sie die nicht an einen Nachbargarten grenzenden Hecken innen und oben. Für an einen Nachbargarten grenzende Hecken sind Sie innen und - in Absprache mit dem jeweiligen

Gartennachbarn - jährlich abwechselnd oben verantwortlich. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind die von der Genossenschaft als Abgrenzung zu öffentlichen Straßen gesetzten Hecken. Diese werden durch die Genossenschaft geschnitten.

2.2. Bäume

Sie dürfen ausschließlich kleinwüchsige und nicht mehr als zwei Obst- oder Zierbäume pflanzen. Die Baumhöhe ist von Ihnen durch rechtzeitigen Schnitt auf ca. 3,50 m zu begrenzen. Der Grenzabstand muss mindestens 2,50 m betragen.

2.3. Sträucher

Vermeiden Sie eine übermäßige Bepflanzung mit Sträuchern und halten sie einen Mindestabstand von 1 m zur Gartengrenze ein. Giftige Sträucher sind ausdrücklich unzulässig.

2.4. Zuwegungen

Für die Reinigung und Pflege der Zuwegungen zu und in den Gärten sind Sie zuständig. Die Reinigung der allgemeinen Zuwegung um das Wohnhaus wird in der Hausordnung geregelt.

2.5. Abfälle

Verwahren und kompostieren Sie Gartenabfälle so unauffällig wie möglich. Gegebenenfalls transportieren Sie Abfälle zur nächsten Abfallsammelstelle (Mülldeponie).

Unrat und Gerümpel sowie Altgut (Tonnen, Wannen, Kisten, Röhren, Fenster usw.) dürfen im Garten nicht gelagert werden.

3. Bauliche Anlagen und Einrichtungen

Die Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Zuführung von Versorgungsleitungen etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Genossenschaft. Bei Nutzungsende sind auf Verlangen die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.

Bei Nutzung einer von der Genossenschaft überlassenen Gartenlaube verpflichten Sie sich zur sorgfältigen Pflege und Instandhaltung (z. B. Bagatellreparaturen, Anstrich usw.).

GARTENORDNUNG

Bestandteil des geschlossenen Nutzungsvertrages

4. Ruhebedürfnis

Respektieren Sie das Ruhebedürfnis der Nachbarn. Die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr gilt an allen Wochentagen als speziell zu berücksichtigende Ruhezeit. An Sonn- und Feiertagen sind Geräuschbelästigungen grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen sprechen Sie bitte unbedingt mit den Anliegern ab.

Das Spielbedürfnis von Kindern ist in angemessener Weise zu tolerieren.

5. Umweltschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung, Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aller sonstigen Schadstoffe sind unbedingt zu beachten.

6. Haftung

Die Genossenschaft haftet nach Überlassung des Hausgartens nicht mehr für Gefahren, die von der überlassenen Gartenfläche sowie den dort befindlichen Baulichkeiten und Geräten ausgehen bzw. für Schäden, die durch den Gartennutzer oder andere Personen, für die er einzustehen hat, entstehen.

Für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen sind Sie als Gartennutzer ausschließlich verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Sie unterhalten den Garten mit allen vorhandenen sowie von Ihnen erstellten Einrichtungen auf eigene Kosten als Gegenleistung für die unentgeltliche Überlassung durch die Genossenschaft.

Verstöße gegen Bestimmungen des Hausgartenüberlassungsvertrages und dieser Gartenordnung sowie die Nichtbeachtung genossenschaftlicher Bauauflagen berechtigen zum Widerruf erteilter Genehmigungen und zur fristlosen Kündigung des Überlassungsvertrages, wenn Sie trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung die mitgeteilten Beanstandungen und Hinweise nicht beachten.